

korrekt geklärt wurde, sind die nachfolgenden Ableitungen für die strafrechtliche Beurteilung des Falles fraglich. Das Bezirksgericht stellt in seinem Urteil selbst fest, daß der Angeklagte den Zeugen T. bei der Erlangung des Darlehns, soweit es den Betrag bis zu 7 000 M betrifft, getäuscht hat. Es wendet jedoch den Betrugstatbestand nicht an, weil durch die vereinbarte Zahlungssicherheit in Form der Übernahme des Pkw im Falle der nicht termingerechten Rückzahlung des Darlehns ein Schaden für den Zeugen nicht eintreten sollte. Im weiteren führt das Gericht aus, daß damit „mangels einer Schädigungsabsicht der Tatbestand des Betruges nicht erfüllt ist“. Abgesehen davon, daß die Bezugnahme auf die „vereinbarte Zahlungssicherheit in Form der Übernahme des Pkw im Falle (der nicht termingerechten Rückzahlung des Darlehns“ aus den bereits aufgezeigten zivilrechtlichen Gesichtspunkten fehlerhaft ist, ist auch das Argument, daß der Tatbestand des Betruges mangels einer Schädigungsabsicht nicht erfüllt sei, nicht zutreffend.

Richtig ist zwar, daß der Vorsatz des Täters die Schädigung des Vermögens eines anderen mit umfassen muß. Dazu muß der Täter wissen, daß durch die Täuschung des anderen und die dadurch hervorgerufene Vermögensverfügung eine Eigentumsschädigung eintritt. Das ist aber nicht mit einer Schädigung a b s i c h t gleichzusetzen.

Hinsichtlich der subjektiven Seite wird vom Tatbestand des Betruges gefordert, daß der Täter die Absicht hat, sich oder anderen rechtswidrig Vermögens vor teile zu verschaffen. Das aber liegt hier vor. Indem der Angeklagte dem Zeugen T. versicherte, 7 000 M auf seinem Konto zu haben und ihm diesen Betrag in spätestens einer Woche zurückzahlen, täuschte er, wie das Bezirksgericht richtig feststellte, den Zeugen über den wahren Sachverhalt und veranlaßte ihn somit zu der Übergabe des Geldes, was unzweifelhaft ein Vermögensvorteil für den Angeklagten bedeutet.

Der geschädigte Zeuge T. hat sowohl in der Vernehmung als auch in der Hauptverhandlung erklärt, daß er dem Angeklagten vertraut und geglaubt habe. Hätte er die Zahlungsunfähigkeit des Angeklagten gekannt, dann hätte er ihm das Geld nicht überlassen. Er forderte daher auch wiederholt das Geld von dem Angeklagten und legte keinen Wert auf die Überlassung des Pkw, zumal dieser nur noch einen geringen Zeitwert hatte. Betrugsvorsatz ist somit gegeben. Er kann zwar nicht aus der rechtlichen Unwirksamkeit der vereinbarten Forderungssicherung hergeleitet werden — dies war dem Angeklagten beim Abschluß des „Kreditvertrages“ unbekannt —, wohl aber aus der auf einen Vermögensvorteil gerichteten Täuschung des Zeugen T. über das Vorhandensein der 7 000 M und den vereinbarten Rückzahlungstermin.

Dozent Dr. sc. WALTER GRIEBE
und Dozent Dr. sc. ACHIM MARKO,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin
Dr. HEINZ KUSCHEL,
Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Frankfurt (Oder)

Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Strafbefehlsverfahren

Das Strafbefehlsverfahren vermag seine spezifischen Aufgaben zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit bei der Prüfung der strafrechtlichen und materiellen Verantwortlichkeit des Beschuldigten nur zu erfüllen, wenn der Staatsanwalt und das Gericht ihre differenzierten Pflichten und Befugnisse bei der Antragstellung und der Entscheidung gleichermaßen sorgfältig und gewissenhaft wahrnehmen.¹ Die Übereinstimmung von Staatsanwalt und Gericht und ihr Zusammenwirken in den gesetzlich vorgeschriebenen prozessualen Formen ist — unbeschadet ihrer auch insoweit unterschiedlichen Funktionen — nach geltendem Recht eine Grundvoraussetzung des Strafbefehlsverfahrens und seiner Wirksamkeit.² Das gilt nicht nur für die Durchsetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sondern in besonderem Maße auch für die Entscheidung über die Schadenersatzpflicht des Beschuldigten.

Die mehr als 12jährige Praxis seit der StPO-Novelle 1974, mit der die Entscheidungsmöglichkeit über Schadenersatzansprüche im Strafbefehlsverfahren eingeführt worden ist, hat gezeigt, daß das mit ihr verfolgte Anliegen auch in bezug auf die Realisierung der materiellen Verantwortlichkeit des Beschuldigten in dieser besonderen Verfahrensart erreicht worden ist. In der Regel wurden die in Betracht kommenden Bestimmungen (insbesondere §§ 270 Abs. 1 Satz 4,

271 Abs. 1, 4 und 5, 272 Abs. 1 Ziff. 5 und 274 Abs. 3 StPO) richtig angewendet. Grobe Fehler bei ihrer Handhabung blieben seltene Ausnahmen und wurden mit dem Mittel der Kassation korrigiert.³

Die Gründe, die zu der Diskussion über -die Zulässigkeit eines Einspruchs oder einer Beschwerde des Geschädigten im Strafbefehlsverfahren⁴ geführt haben, machen allerdings deutlich, daß die gesetzliche Verfahrensweise zum Schadenersatz im Strafbefehlsverfahren offenbar nicht immer genügend beachtet wird. Deshalb erscheint es notwendig, noch einmal auf diejenigen Gesichtspunkte hinzuweisen, die bei der Antragstellung des Staatsanwalts und der Entscheidung des Gerichts von besonderer Bedeutung sind. Hierbei handelt es sich um wichtige verfahrensrechtliche Garantien für die Gesetzlichkeit und Effektivität der Strafbefehlsentscheidungen zum Schadenersatz. Ihre Beachtung trägt maßgeblich zur noch besseren Verwirklichung der Rechte des Geschädigten im Strafbefehlsverfahren und zur wirksameren Anwendung dieser besonderen Verfahrensart bei.

Prüfungspflichten und Antrag Stellung des Staatsanwalts

1. Vor Beantragung des Strafbefehls hat der Staatsanwalt, sofern dies nicht bereits vom Untersuchungsorgan veranlaßt worden ist, darauf hinzuwirken, daß der Geschädigte einen möglichst der Höhe nach spezifizierten Schadenersatzantrag stellt (§ 198 Abs. 1 StPO) und begründet, ihn erforderlichenfalls unter Berücksichtigung des Ermittlungsergebnisses berichtigt und die zum Nachweis seines Anspruchs erforderlichen Beweismittel (insbesondere Rechnungen, Quittungen, Belege und sonstige Unterlagen) vorlegt oder bezeichnet. Dazu hat der Staatsanwalt den Geschädigten auf seine Rechte hinzuweisen und ihn bei ihrer Durchsetzung zu unterstützen (§ 17 Abs. 3 StPO), damit der ihm durch die Straftat zugefügte Schaden so schnell wie möglich wiedergutmacht wird.⁵

2. Falls ein Rechtsträger sozialistischen Eigentums seine Schadenersatzansprüche trotz der ihm gegebenen Hinweise geltend gemacht hat, muß der Staatsanwalt sein selbständiges Antragsrecht gemäß § 198 Abs. 2 StPO ausüben.⁶ Damit die Wahrnehmung dieses Antragsrechts aktenkundig und für das Gericht erkennbar wird, worauf sich der Strafbefehlsantrag zum Schadenersatzanspruch stützt, muß der Staatsanwalt diesen Antrag gesondert stellen. Der Schadenersatzantrag des Staatsanwalts kann nicht durch den entsprechenden Strafbefehlsantrag ersetzt werden.⁷

1 Vgl. G. Körner/H. Willamowski, „Zur Frage der Zulässigkeit eines Einspruchs oder einer Beschwerde des Geschädigten im Strafbefehlsverfahren“, NJ 1987, Heft 5, S. 191 ff., und die dort angegebene Literatur.

2 Diese Auffassung wurde auch auf dem wissenschaftlichen Kolloquium des Bereichs Kriminologie/Strafrecht der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin vom 14. bis 16. September 1982 zu dem Thema „Gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens und differenzierte Prozeßform“ vertreten (vgl. H. Schönfeldt in: Berichte der Humboldt-Universität Nr. 15/83, Berlin 1983, S. 75 f. und I. BuChholz in: NJ 1983, Heft 1, S. 31).

3 Vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Kassation von Strafbefehlen vom 8. April 1981, NJ 1981, Heft 5, S. 234.

4 Vgl. G. Leonhard in NJ 1987, Heft 3, S. 112, und G. Körner/H. Willamowski, a. a. O. Eine verfahrensmäßig gleiche Behandlung von Schadenersatzansprüchen im allgemeinen Strafverfahren und im Strafbefehlsverfahren ist — entgegen der Darstellung von G. Leonhard — wegen der prozessualen Unterschiede zwischen den beiden Verfahrensarten nicht möglich und von der StPO-Novelle 1974 deshalb auch nicht eingeführt worden.

5 Vgl. dazu H. Harriand, „Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen“, NJ 1978, Heft 11, S. 490; B. Hellmann/H. Luther, „Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren“, NJ 1981, Heft 7, S. 325; L. Reuter, „Materielle Verantwortlichkeit, Schadenswiedergutmachung und Strafe“, NJ 1982, Heft 7, S. 304 ff.; dazu im einzelnen ziff. 1.1. und 3.1.5. der Anweisung 1/85 des Generalstaatsanwalts der DDR vom 1. Juni 1985 i. V. m. seiner Anweisung 2/77 vom 1. März 1977 zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen der Rechtsträger sozialistischen Eigentums und der Bürger, die durch Straftaten geschädigt wurden, sowie von Regreßansprüchen nach § 17 Abs. 2 StPO; R. Müller/H. P. Hofmann, „Die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt“, NJ 1986, Heft 4, S. 148 ff. (S. 151); G. Wendland, „Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft nach dem XL Parteitag der SED“, NJ 1986, Heft 8, S. 302 ff. (S. 304). Gute Beispiele für die Einföhrnahme des Staatsanwalts zur Sicherung einer zügigen und umfassenden Wiedergutmachung des Schadens bereits im Ermittlungsverfahren enthält der Beitrag von H. Müller in NJ 1984, Heft 7, S. 284 f. Solche Initiativen sind auch dann geboten, wenn der Staatsanwalt beabsichtigt, einen Strafbefehl zu beantragen.

6 Vgl. Ziff. 9 der Anweisung 2/77 des Generalstaatsanwalts der DDR vom 1. März 1977; W. Herzog/E. Kermann/H. Willamowski in NJ 1975, Heft 15, S. 445 f.; H. Nitsche in NJ 1984, Heft 2, S. 46 f.

7 Insofern gleicht die Rechtslage derjenigen bei Erklärung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung von Antragsdelikten durch den Staatsanwalt (§ 2 StGB). Diese Erklärung muß bekanntlich gleichfalls ausdrücklich abgegeben werden und gilt nicht als durch die Anklage bewirkt (vgl. StGB-Kommentar, 4. Aufl., Berlin 1984, Anm. 2 und 3 zu § 2 [S. 44 f.]).